

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

58/2009, 10. November 2009

INHALTSÜBERSICHT

Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sozialkunde (Politikwissenschaft) und das 60-Leistungspunkte-Modulangebot in Sozialkunde (Politikwissenschaft) im Rahmen anderer Studiengänge	1140
---	------

Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sozialkunde (Politikwissenschaft) und das 60-Leistungspunkte-Modulangebot in Sozialkunde (Politikwissenschaft) im Rahmen anderer Studiengänge

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften am 29. Juli 2009 folgende Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sozialkunde (Politikwissenschaft) und das 60-Leistungspunkte-Modulangebot in Sozialkunde (Politikwissenschaft) im Rahmen anderer Studiengänge vom 14. April 2004 (FU-Mitteilungen 48/2004), zuletzt geändert am 21. September 2007 (FU-Mitteilungen 69/2007), erlassen:*

Artikel I

Änderungen in § 10:

1. Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst: „Die Bachelorarbeit wird durch zwei Prüfer bzw. Prüferinnen bewertet. Einer der beiden Prüfer bzw. Prüferinnen ist Betreuer bzw. Betreuerin der Arbeit. Der Betreuer bzw. die Betreuerin stellt das Thema der Arbeit im Benehmen mit dem Prüfling; die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Für die Betreuerin oder den Betreuer der Bachelorarbeit kann die Kandi-

* Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 22. Oktober 2009 bestätigt worden

datin oder der Kandidat einen Vorschlag einreichen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Bei der Bestellung der Prüferinnen und Prüfer hat der Prüfungsausschuss deren jeweilige Prüfungsbelastung zu beachten.“

2. Es wird folgender Abs. 4 a eingefügt: „Die Prüfungsberechtigung für die Bachelorarbeit bestimmt sich nach Maßgabe des Berliner Hochschulgesetzes. Nichthabilitierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen unter den dort genannten Voraussetzungen zu Prüferinnen und Prüfern nur bestellt werden, soweit sie promoviert sind. In fachlich begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine/n dem Otto-Suhr-Institut für Politikwissenschaft nicht angehörende/n, einschlägig qualifizierte/n promovierte/n Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler als Prüferin oder Prüfer bestellen. Dies gilt nicht für die Betreuerin oder den Betreuer der Bachelorarbeit.“

3. Folgende Absätze 7 und 8 werden ergänzt:

(7) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin/dem Kandidaten die Namen der Prüfer/-innen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(8) Die Prüfer/-innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Prüfungsausschuss zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.